

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Holzminden und der Gemeinde Silberborn

Zwischen der Stadt Holzminden und der Gemeinde Silberborn wird aus Anlaß des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Holzminden vom 20.11.1972 (Nds. GVBl.

S. 477) aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Holzminden vom 18.12.1972 und des Rates der Gemeinde Silberborn vom 17. Dez.1972

gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Ortsteilname

Die Gemeinde Silberborn führt nach vollzogener Eingliederung den Namen „Stadt Holzminden – Ortschaft Silberborn –“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Holzminden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Silberborn.

§ 3

Zweckvereinbarungen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der volksschulpflichtigen Kinder des 9. Schuljahres der Gemeinde Silberborn in den Volksschulen der Stadt Holzminden vom 04. April 1966 wird aufgehoben. Die Stadt Holzminden wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der volksschulpflichtigen Kinder der 5. bis 8. Schuljahre mit der Gemeinde Neuhaus zur Auflösung bringen.

§ 4

Ortsrecht und –pläne

- 1) Das in der Gemeinde Silberborn geltende Orts-und Kreisrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der gesetzlichen Eingliederung bestehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

- 2) Mit dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes treten außer Kraft:
 - a) die Hauptsatzung
 - b) die Geschäftsordnung für den Rat
 - c) die Satzung über die Gebührenordnung des Landkreises Northeim über die Müllabfuhr
 - d) die Hundesteuersatzung des Landkreises Northeim
- 3) Bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts bleiben in Kraft:
 - a) die Kurbührensatzung
 - b) die Satzung über die Straßenreinigung
 - c) die Verordnung des Landkreises Northeim über die Reinigung der öffentlichen Straßen
 - d) die Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen)
 - e) die Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen
 - f) die Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung
 - g) die Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung
 - h) die Baugestaltungssatzungen für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 3,4,5 und 6.
- 4) Die in der Gemeinde Silberborn im Zeitpunkt der gesetzlichen Eingliederung bestehenden Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Einheitsgemeinde Holzminden unbefristet in Kraft. Das von der Gemeinde Silberborn eingeleitete Verfahren für die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 6,7 und 8 wird von der Einheitsgemeinde Holzminden weitergeführt.
- 5) Bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Holzminden ist unter Zugrundelegung des von der Gemeinde Silberborn nach § 107 NGO vor dem 1.1.1973 zu verabschiedenden ausgeglichenen ordentlichen - und ggf. außerordentlichen - Haushaltsplanes 1973 gemäß § 111 aaO. zu verfahren.
- 6) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Silberborn nicht geregelt sind, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages das in der Stadt Holzminden geltende Ortsrecht in Kraft.

§ 5

Steuer- und Steuerhebesätze

Für den Zeitraum von 12 Monaten von dem Zeitpunkt der gesetzlichen Eingliederung an sind für das bisherige Gebiet der Gemeinde Silberborn verschiedene Realsteuerhebesätze in der bisherigen Relation der Hebesätze festzusetzen. Sonstige Steuersätze der Gemeinde Silberborn bleiben für den gleichen Zeitraum unverändert.

§ 6

Verwaltung

- 1) Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt Holzminden.

- 2) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, für die Ortschaft Silberborn zur Erleichterung des Geschäftsablaufes und um eine ortsnahe Verwaltung zu garantieren, eine Verwaltungsaußenstelle in den Räumen der Gemeindeverwaltung Silberborn einzurichten und darin Sprechstunden abzuhalten. Die Sprechstundenzeiten setzt der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Ortsrat fest.
- 3) Die Verwaltungsaußenstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben der örtlichen Kurverwaltung wahr.

§ 7

Neuwahl des Rates, Interimsorgane

- 1) Die Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der Einheitsgemeinde Holzminden findet innerhalb von 4 Monaten (§ 76 Abs. 1 NKWO) nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.
- 2) Bis zur Neuwahl des Rates der erweiterten Stadt Holzminden bilden die jetzigen Ratsherren der Stadt Holzminden und die Mitglieder der jetzigen Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn sowie der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenberg den Interimsrat. Im Falle der gesetzlichen Verhinderung eines Mitgliedes der eingegliederten Gemeinden rückt ein Vertreter nach; der Vorsitzende des Interimsrates nimmt zugleich die Befugnisse des Ratsvorsitzenden wahr.

Dem Interimsrat obliegen auch die Entscheidungen gemäß §§ 7, 9 und 15 NKWG und § 11 NKWO.

- 3) Aus der Mitte des Interimsrates ist ein Interimsausschuß zu wählen. Ihm gehören an: 7 von der Stadt Holzminden zu benennende Ratsherren und die Bürgermeister der Gemeinden Neuhaus im Solling und Silberborn oder deren Vertreter.
- 4) Die Gemeinde Silberborn benennt einen Vertrauensmann, der bis zur Bildung des Ortsrats die Interessen der Ortschaft gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Holzminden wahrnimmt.

§ 8

Übernahme von Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Silberborn werden unter Wahrung ihres Besitzstandes von der Stadt Holzminden übernommen.

§ 9

Förderung der Gemeindeteile und Vereinbarung einzelner Maßnahmen

- 1) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, die künftige Ortschaft Silberborn im Rahmen ihrer Möglichkeiten so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

- 2) Alle in der Gemeinde Silberborn bis zur Eingliederung beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden abgeschlossen.
- 3) Folgende Maßnahmen sollen in der künftigen Ortschaft Silberborn entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln durchgeführt werden:
 - a) Erschließung des Baugebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.
 - b) Erweiterung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung
 - c) Ausweisung eines Baugebietes für ein Sanatorium und dessen Erschließung
 - d) Ausbau der Anger- und Holzmindener Straße bis zur Kreuzung Kreisgrenze
 - e) bei Bedarf Einrichtung eines Kinderspielkreises in der alten Schule

§ 10

Bildung eines Orsrates

- 1) In der Hauptsatzung der Stadt Holzminden ist zu bestimmen, daß für die künftige Ortschaft Silberborn ein Ortsrat gebildet wird. Für die Zahl der Mitglieder des Orsrates findet § 32 NGO entsprechende Anwendung.
- 2) Der Ratsvorsitzende darf nicht zugleich Vorsitzender des Orsrates sein.
- 3) Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbezirk die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 11

Mitwirkung des Stadtdirektors im Ortsrat

- 1) Der Stadtdirektor hat den Ortsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten.
- 2) Der Stadtdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen; er kann sich durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung vertreten lassen. Er hat persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 12

Repräsentation

Bei der Erfüllung repräsentativer Aufgaben in der Ortschaft Silberborn kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen.

§ 13 **Zuständigkeit des Orsrates**

- 1) Die Stadt Holzminden wird verpflichtet, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß dem Ortsrat vorbehaltlich ausschließlicher gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu übertragen sind:
 - a) die Ausgestaltung von Friedhöfen
sowie die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereien,
sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege,
Kinderspielplätzen,
Sportanlagen,
Park-und Grünanlagen,
soweit ihre Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht;
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit das durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist;
 - c) die Benennung von Schiedsmännern sowie von Schöffen und Geschworenen;
 - d) die mit dem Kurbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten (z.B. Herausgabe von Prospekten, Werbemaßnahmen, Gästebetreuung);
 - e) die Gestaltung von Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen.
- 2) Die Stadt Holzminden wird dem Ortsrat die für die ihm zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen und sie in ihrem Haushaltsplan bei den in Frage kommenden Haushaltsstellen durch entsprechende Vermerke ausweisen.
- 3) Die Stadt Holzminden verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß der Ortsrat in Angelegenheiten zu hören ist, die die Ortschaft angehen, insbesondere:
 - a) Änderung der Grenzen der Ortschaft
 - b) Benennung von Straßen und Plätzen
 - c) Bestellung des Ortsbrandmeisters
 - d) Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortsrat zur Verfügung gestellt werden
 - f) Aufstellung von Bauleitplänen und Erlaß von Veränderungssperren gemäß §14 BBauG
 - g) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 - h) Veranstaltung von Märkten aller Art

- i) Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
- j) Förderung von Leibesübungen und Sportveranstaltungen
- k) Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspielen, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigungen u.a.)
- l) Förderung der Gemeinschaftspflege (Volksfeste und Festzüge)
- m) Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens
- n) Verwendung der Erträge und Stiftungen
- o) Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen mit örtlich beschränktem Wirkungsbereich (z.B. Kurbührensatzung)
- p) Ausbau der Gemeindestraßen und – wege in der Ortschaft
- q) Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen
- r) Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder überwiegend auf das Gebiet der Ortschaft erstreckt.

§ 14 **Feuerwehr**

- 1) Die in der bisherigen Gemeinde Silberborn bestehende Freiwillige Feuerwehr bleibt in der Ortschaft Silberborn als Löschzug der gemeinsamen Wehr der Stadt Holzminden erhalten.
- 2) Der bisherige Gemeindebrandmeister von Silberborn steht dieser Wehr vor, führt die Dienstbezeichnung „Ortsbrandmeister“ und wird mit der Führung des Löschzuges betraut. Er bleibt als Ehrenbeamter bis zum Ablauf seiner Wahlzeit im Amt. Danach erfolgt eine Neuwahl.

§ 15 **Schiedmannsbezirk**

Der bisherige Schiedsmannsbezirk soll beibehalten werden. Die gewählten Ehrenbeamten bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amt.

§ 16 **Sicherung des Bürgerrechts**

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in Silberborn auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Stadt Holzminden angerechnet wird.

§ 17
Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein, so soll die Rechtsgültigkeit des Vertrages als Ganzes davon nicht berührt werden.

§ 18
Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 19
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes, in Kraft.

Holzminden, den 18. Dezember 1972

(L. S.)

STADT HOLZMINDEN

gez. Bürgermeister

gez. Stadtdirektor

Silberborn, den 18. Dezember 1972

(L. S.)

GEMEINDE SILBERBORN

gez. 1. stellvertr. Bürgermeister

gez. Gemeindedirektor